



Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Sozialversicherungen
Abteilung Prämienverbilligung und Obligatorium

Forelstrasse 1
3072 Ostermundigen
+41 31 636 45 00
asv.pvo@be.ch
www.be.ch/pvo

Familienzulagen

Informationen zur Familienzulagenordnung des Kantons Bern

Gültig ab 1. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Das Wichtigste in Kürze.....	3
1.1	Höhe und Arten der Familienzulagen.....	3
1.2	Familienzulagen für Selbstständigerwerbende.....	3
1.3	Familienzulagen für Nichterwerbstätige.....	3
1.4	Anschlusspflicht.....	3
1.5	Familienzulagenregister.....	3
2.	Geltungsbereich	3
3.	Zulagen und Anspruchsvoraussetzungen	4
3.1	Obligatorische Zulagen.....	4
3.2	Freiwillige Zulagen.....	4
3.3	Anspruchsvoraussetzungen.....	5
4.	Anspruchsgruppen	5
4.1	Arbeitnehmende nichtlandwirtschaftlicher Berufe.....	5
4.2	Selbstständigerwerbende.....	5
4.3	Nichterwerbstätige.....	5
5.	Verfahrensregeln	6
5.1	Geltendmachen des Anspruchs.....	6
5.2	Zuständige Familienausgleichskasse.....	6
5.3	Mehrere Personen mit Anspruch.....	6
5.4	Kinder in EU/EFTA Staaten.....	6
5.5	Auszahlung an Dritte	7
6.	Finanzierung der Familienzulagen	7
6.1	Finanzierung der obligatorischen Zulagen	7
6.2	Finanzierung freiwilliger Zulagen.....	7
7.	Familienausgleichskassen	7
7.1	Arten von Familienausgleichskassen.....	7
7.2	Anschlusspflicht.....	7
7.3	Wechsel der Familienausgleichskasse	7
7.4	Aufgaben der Familienausgleichskassen.....	8
7.5	Anerkennung/Zulassung von neuen Familienausgleichskassen	8
7.6	Aufsicht über die Familienausgleichskassen	8
8.	Lastenausgleich zwischen den Familienausgleichskassen	8
9.	Familienzulagenregister	8
10.	Die Rechtspflege.....	9
11.	Weitere Informationen.....	9

Vorbemerkung

Die vorliegende Broschüre hat zum Ziel, einem interessierten Publikum die im Kanton Bern geltende Familienzulagenordnung auf eine einfache und verständliche Weise näher zu bringen. Sie erhebt dabei keinen Anspruch auf Vollständigkeit und bildet keine Grundlage für eventuelle Rechtsansprüche.

1. Das Wichtigste in Kürze

1.1 Höhe und Arten der Familienzulagen

Im Kanton Bern obligatorisch sind Kinder- und Ausbildungszulagen in der Höhe von 115% des bundesrechtlichen Minimums, d.h. Kinderzulagen von Fr. 250 (2025) und Ausbildungszulagen von Fr. 310 (2025). Zusätzlich können die einzelnen Familienausgleichskassen weitere oder höhere Zulagen vorsehen.

1.2 Familienzulagen für Selbstständigerwerbende

Selbstständigerwerbende sind ebenfalls dem Familienzulagengesetz unterstellt, wobei die Leistungen denjenigen der Unselbstständigerwerbenden entsprechen.

1.3 Familienzulagen für Nichterwerbstätige

Auch Nichterwerbstätige haben einen Anspruch auf Familienzulagen. Die Zulagen werden durch den Kanton und die Gemeinden finanziert.

1.4 Anschlusspflicht

Alle AHV-beitragspflichtigen Arbeitgeber, Arbeitnehmer von nicht AHV-beitragspflichtigen Arbeitgebern und Selbstständigerwerbende sind verpflichtet, sich einer Familienausgleichskasse anzuschliessen.

1.5 Familienzulagenregister

Das Familienzulagenregister soll verhindern, dass für ein Kind mehrfach Familienzulagen bezogen werden. Vollen Zugang zu dem Familienzulagenregister haben ausschliesslich die Durchführungsstellen. Die Öffentlichkeit hat einen beschränkten Zugang über das Internet.

2. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Ausführungen zu den Familienzulagen beziehen sich auf die Familienzulagenordnung des Kantons Bern. Sie betreffen daher nur die folgenden Gruppen:

- AHV-beitragspflichtige Arbeitgeber und ihre Arbeitnehmenden, wenn der Arbeitgeber seinen rechtlichen Sitz oder eine Zweigniederlassung im Kanton Bern hat.
- Arbeitnehmende AHV-beitragspflichtiger Arbeitgeber aus anderen Kantonen, die in einer Zweigniederlassung im Kanton Bern angestellt sind. Zweigniederlassungen sind Einrichtungen und Betriebsstätten, in denen auf unbestimmte Dauer eine gewerbliche, industrielle oder kaufmännische Tätigkeit ausgeübt wird.
- Arbeitnehmende nicht AHV-beitragspflichtiger Arbeitgeber, die im Kanton Bern für die AHV erfasst sind.
- Selbstständigerwerbende, die im Kanton ihren Geschäftssitz, eine Zweigniederlassung oder eine Betriebsstätte haben und AHV-beitragspflichtig sind.
- In der AHV obligatorisch versicherte Personen mit Wohnsitz im Kanton Bern, die entweder in der AHV als nichterwerbstätig erfasst sind oder die erwerbstätig sind, aber AHV-Beiträge auf ein Jahreseinkommen von weniger als der Hälfte der minimalen vollen Altersrente der AHV von Fr. 14'700 (2025) entrichten.

Für Informationen über die Familienzulagen in der Landwirtschaft wird auf die Ausführungen der Bundesgesetzgebung über die Familienzulagen in der Landwirtschaft verwiesen.

Für Informationen über die Familienzulagen bei Arbeitslosigkeit wird auf die Ausführungen der Bundesgesetzgebung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung verwiesen.

3. Zulagen und Anspruchsvoraussetzungen

3.1 Obligatorische Zulagen

Die Mindestleistungen nach dem Familienzulagengesetz umfassen die Kinder- und die Ausbildungszulagen. Diese werden immer als ganze Zulagen ausgerichtet.

3.1.1 Kinderzulagen

Die Kinderzulage wird ab Geburt bis zum Ende des Monats ausgerichtet, in dem das Kind sein 16. Altersjahr vollendet. Besteht für das Kind schon vor Vollendung des 16. Altersjahrs ein Anspruch auf eine Ausbildungszulage, so wird diese anstelle der Kinderzulage ausgerichtet. Ist das Kind erwerbsunfähig, so wird die Kinderzulage bis zum Ende des Monats ausgerichtet, in dem es das 20. Altersjahr vollendet. Bei erwerbsunfähigen Kindern verlängert sich die Ausrichtung bis zur Vollendung des 20. Altersjahrs. Im Kanton Bern liegt der monatliche Ansatz bei 115% des bundesrechtlichen Minimums von Fr. 215 (2025), gerundet auf einen Fünffrankenbetrag. Die Höhe der Kinderzulagen beträgt im Kanton Bern somit Fr. 250 (2025).

3.1.2 Ausbildungszulagen

Die Ausbildungszulage wird ab dem Ende des Monats ausgerichtet, in dem das Kind eine nachobligatorische Ausbildung beginnt, jedoch frühestens ab dem Beginn des Monats, in dem es das 15. Altersjahr vollendet. Besucht das Kind nach Vollendung des 16. Altersjahrs noch die obligatorische Schule, so wird die Ausbildungszulage ab dem Beginn des darauffolgenden Monats ausgerichtet. Die Ausbildungszulage wird bis zum Abschluss der Ausbildung des Kindes gewährt, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem es das 25. Altersjahr vollendet. Der monatliche Ansatz der Ausbildungszulage beträgt im Kanton Bern Fr. 310 (2025) und entspricht damit 115% des bundesrechtlichen Minimums von Fr. 268 (2025), gerundet auf einen Fünffrankenbetrag.

3.1.3 Anpassung der Zulagen an die Teuerung

Die bundesrechtlichen Mindestsätze für die Kinder- und Ausbildungszulagen werden vom Bundesrat gleichzeitig wie die Renten der AHV an die Teuerung angepasst, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Festsetzung der Ansätze um mindestens 5% gestiegen ist. Damit erhöhen sich auch die Ansätze im Kanton Bern, welche für beide Zulagen 115% des bundesrechtlichen Minimums betragen und auf Fünffrankenträge aufgerundet werden. Die letzte Anpassung erfolgte per 1. Januar 2025.

3.2 Freiwillige Zulagen

Neben den obligatorischen Zulagen können die Familienausgleichskassen auch Geburts- und Adoptionszulagen ausrichten, höhere Leistungen bei den Kinder- und Ausbildungszulagen vorsehen sowie Leistungen zur Unterstützung von Angehörigen der Armee und des Familienschutzes erbringen.

3.3 Anspruchsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Bezug von Familienzulagen sind eigene oder adoptierte Kinder. Daneben können unter bestimmten Voraussetzungen Stiefkinder, Pflegekinder, Geschwister und Enkelkinder ebenfalls zum Bezug von Zulagen berechtigen.

4. Anspruchsgruppen

4.1 Arbeitnehmende nichtlandwirtschaftlicher Berufe

Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer gilt, wer nach der Bundesgesetzgebung über die AHV als solche oder als solcher betrachtet wird, unabhängig davon, ob es sich um Beschäftigte von AHV-beitragspflichtigen Arbeitgebern oder nicht AHV-beitragspflichtigen Arbeitgebern handelt. Der Anspruch dieser Gruppe auf Familienzulagen ist dabei direkt an das jeweilige Arbeitsverhältnis gekoppelt und entsteht und erlischt grundsätzlich mit dem Lohnanspruch gegenüber dem Arbeitgeber.

4.1.1 Arbeitnehmende AHV-beitragspflichtiger Arbeitgeber

Als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer gelten Personen, die AHV-Beiträge auf ein Erwerbseinkommen entrichten, das mindestens dem halben jährlichen Betrag der minimalen vollen Altersrente der AHV, d.h. mindestens Fr. 7'350 (2025), entspricht. Sie sind über ihren Arbeitgeber einer Familienausgleichskasse angeschlossen und erhalten die Zulagen in der Regel mit dem Lohn ausgerichtet.

4.1.2 Arbeitnehmende nicht AHV-beitragspflichtiger Arbeitgeber

Bei Wohnsitznahme im Kanton Bern müssen sich Arbeitnehmende nicht AHV-beitragspflichtiger Arbeitgeber innerhalb von drei Monaten bei der Familienausgleichskasse des Kantons Bern oder bei der AHV-Zweigstelle an ihrem Wohnsitz anmelden.

4.2 Selbstständigerwerbende

AHV-beitragspflichtige Selbstständigerwerbende haben Anspruch auf Familienzulagen, wenn sie AHV-Beiträge auf ein Erwerbseinkommen entrichten, das mindestens dem halben jährlichen Betrag der minimalen vollen Altersrente der AHV, d.h. mindestens Fr. 7'350 (2025), entspricht.

4.3 Nichterwerbstätige

Als Nichterwerbstätige gelten Personen, die in der AHV obligatorisch versichert und dort als solche erfasst sind. Der Anspruch auf Familienzulagen ist an die Voraussetzung geknüpft, dass das steuerbare Einkommen der Familie den anderthalbfachen Betrag einer maximalen vollen Altersrente der AHV, d.h. Fr. 45'360 pro Jahr (2025), nicht übersteigt und keine Ergänzungsleistungen bezogen werden.

Arbeitslose Mütter, die Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung nach dem Erwerbsersatzgesetz (EOG) haben, gelten während der Dauer dieses Anspruchs ebenfalls als Nichterwerbstätige.

Personen, die als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer oder als Selbstständigerwerbende in der AHV obligatorisch versichert sind und das jährliche Mindesteinkommen von Fr. 7'350 (2025) nicht erreichen, gelten ebenfalls als Nichterwerbstätige. Diese Regelung gilt nicht für arbeitslose Mütter mit Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung.

5. Verfahrensregeln

5.1 Geltendmachen des Anspruchs

Arbeitnehmende AHV-beitragspflichtiger Arbeitgeber können ihren Anspruch auf Familienzulagen bei ihrem Arbeitgeber oder bei der Familienausgleichskasse, bei der ihr Arbeitgeber angeschlossen ist, geltend machen. Selbstständigerwerbende tun dies bei der Familienausgleichskasse, der sie angeschlossen sind. Die Arbeitnehmenden nicht AHV-beitragspflichtiger Arbeitgeber sowie die Nichterwerbstätigen wenden sich dafür an die Familienausgleichskasse des Kantons Bern oder an die AHV-Zweigstelle ihrer Wohnsitzgemeinde. Familienzulagen können rückwirkend auf fünf Jahre geltend gemacht werden. Massgebend dafür ist der Zeitpunkt der schriftlichen Anmeldung.

5.2 Zuständige Familienausgleichskasse

Das Familienzulagengesetz sieht nur ganze Familienzulagen und keine Teilzulagen vor. Ist eine Person bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt, so ist die Familienausgleichskasse desjenigen Arbeitgebers zuständig, der den höchsten AHV-pflichtigen Lohn ausrichtet.

5.3 Mehrere Personen mit Anspruch

Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen, so stehen nur einer von ihnen die Zulagen zu. Dabei bestehen die folgenden Regeln zur Ermittlung der anspruchsberechtigten Person. Vorrang haben in dieser Reihenfolge:

- Erwerbstätige gegenüber Nichterwerbstätigen;
- Personen, die das alleinige Sorgerecht haben oder bis zur Mündigkeit des Kindes hatten;
- bei gemeinsamem Sorgerecht diejenige Person, bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zur Mündigkeit gelebt hat;
- Personen, auf welche die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar ist. Diese Regelung kommt dann zum Tragen, wenn die Zuordnung nicht aufgrund des alleinigen Sorgerechts oder des überwiegenden Zusammenwohnens bestimmt werden kann;
- Personen mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit;
- Personen mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit.

Die zweitanspruchsberechtigte Person hat Anspruch auf einen Differenzbetrag, wenn die Familienzulagen in ihrem Kanton höher sind als im Kanton, in dem die Familienzulagen vorrangig ausgerichtet werden. Für Nichterwerbstätige besteht kein Anspruch auf Differenzzahlungen. Keine Differenzzahlungen werden für freiwillige Leistungen der Familienausgleichskassen ausgerichtet.

5.4 Kinder in EU/EFTA Staaten

Bei Kindern in EU- oder EFTA-Staaten besteht aufgrund der bilateralen Abkommen Schweiz-EU und der revidierten EFTA-Konvention folgende Regelung:

- Für den Bezug von Kinderzulagen gilt grundsätzlich das Erwerbsortsprinzip. Erwerbstätige haben somit Anspruch auf Zulagen in jenem Staat, in dem sie erwerbstätig sind und zwar auch dann, wenn sie selber oder die Kinder in einem anderen Staat wohnen.
- Sind beide Elternteile in verschiedenen Staaten erwerbstätig und lebt ein Elternteil in einem dieser Staaten mit den Kindern zusammen, so müssen die Zulagen in dem Staat, in welchem die Kinder wohnen, bezogen werden. Hier gilt somit das Wohnsitzprinzip. Sind die vom anderen Staat (bzw. Leistungserbringer) vorgesehenen Leistungen höher, besteht Anspruch auf eine entsprechende Differenzzulage.
- Werden vom Leistungserbringer im Wohnsitzstaat der Kinder aufgrund dessen gültiger Regelung keine Leistungen erbracht, besteht Anspruch auf die ganze Zulage durch den Leistungserbringer am Erwerbsort des anderen Elternteils.

5.5 Auszahlung an Dritte

Werden die Familienzulagen nicht für die Bedürfnisse der Person verwendet, für die sie bestimmt sind, kann diese Person oder ihr gesetzlicher Vertreter verlangen, dass ihr die Familienzulagen auch ohne Fürsorgeabhängigkeit ausgerichtet werden. Auf begründetes Gesuch hin wird die Ausbildungszulage allenfalls auch direkt dem mündigen Kind ausgerichtet.

6. Finanzierung der Familienzulagen

6.1 Finanzierung der obligatorischen Zulagen

Die obligatorischen Familienzulagen werden durch Beiträge der Arbeitgeber, der Arbeitnehmenden von nicht AHV-beitragspflichtigen Arbeitgebern und der Selbstständigerwerbenden finanziert. Für Nichterwerbstätige sieht das bernische Familienzulagengesetz keine Beitragspflicht vor.

6.2 Finanzierung freiwilliger Zulagen

Allfällige freiwillige Zulagen der Familienausgleichskassen werden durch eigens dafür erhobene Beiträge finanziert. Anders als bei den obligatorischen Zulagen sind dabei auch Beiträge von Arbeitnehmenden von AHV-beitragspflichtigen Arbeitgebern möglich, welche die Arbeitgeber mit ihnen monatlich abrechnen müssen.

7. Familienausgleichskassen

7.1 Arten von Familienausgleichskassen

Zugelassen zum Vollzug der Familienzulagenordnung werden nach den bundesrechtlichen Bestimmungen:

- die von den Kantonen anerkannten beruflichen und zwischenberuflichen Familienausgleichskassen,
- die von den AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen sowie
- die kantonale Familienausgleichskasse.

Betriebskassen einzelner Arbeitgeber sind nicht zulässig.

7.2 Anschlusspflicht

AHV-pflichtigen Arbeitgeber, Arbeitnehmer von nicht AHV-beitragspflichtigen Arbeitgebern und Selbstständigerwerbende sind verpflichtet, sich einer Familienausgleichskasse anzuschliessen. Die Befreiung von der Anschlusspflicht an eine Familienausgleichskasse und die Nichtunterstellung unter das Familienzulagengesetz sind ausgeschlossen.

7.3 Wechsel der Familienausgleichskasse

Die Kasse kann jährlich auf den 1. Januar gewechselt werden. Übernimmt eine Kasse ein Mitglied einer anderen Kasse, so hat sie dieser den Wechsel bis zum 31. August des vorangegangenen Jahres zu melden.

7.4 Aufgaben der Familienausgleichskassen

Die anerkannten Familienausgleichskassen sowie die von den AHV-Ausgleichskassen geführten Kassen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- die Festsetzung und Ausrichtung der Familienzulagen,
- die Festsetzung und Erhebung der Beiträge,
- den Erlass und die Eröffnung von Verfügungen und Einspracheentscheiden,
- das Führen eines Verzeichnisses der angeschlossenen Arbeitgeber und Selbstständigerwerbenden,
- das An- und Abmelden von Arbeitgebern und Selbstständigerwerbenden an das Zentralregister, das von der Familienausgleichskasse des Kantons Bern geführt wird (Frist: 30 Tage),
- das Durchführen der Arbeitgeberkontrolle nach AHV-Gesetzgebung bei den angeschlossenen Arbeitgebern.

7.5 Anerkennung/Zulassung von neuen Familienausgleichskassen

Familienausgleichskassen von beruflichen oder zwischenberuflichen Organisationen, die im Kanton Bern als Familienausgleichskassen tätig sein wollen, müssen vom Regierungsrat anerkannt werden. Die von AHV-Ausgleichskassen geführten Kassen sind von Gesetzes wegen zum Vollzug der Familienzulagenordnung zugelassen, müssen sich aber bei der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA) anmelden, wenn sie im Kanton Bern tätig sein wollen. Die Voraussetzungen für die Zulassung/Anerkennung von Familienausgleichskassen sind die entsprechenden Mittel zur Durchführung der Aufgaben und die Gewähr für eine geordnete Geschäftsführung. Zudem müssen bei neu gegründeten beruflichen oder zwischenberuflichen Kassen die angeschlossenen Arbeitgeber zusammen mindestens 500 Arbeitnehmende beschäftigen. Das Anerkennungs-gesuch oder die Anmeldung für die Zulassung sind mit den Statuten/dem Reglement sowie dem Nachweis für die Erfüllung dieser Voraussetzungen bis zum 31. August des Vorjahres bei der BBSA schriftlich einzureichen. Die Anerkennung oder Zulassung erfolgt auf den Beginn eines Kalenderjahres.

7.6 Aufsicht über die Familienausgleichskassen

Die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA) ist für die Aufsicht über die im Kanton Bern zugelassenen und anerkannten Familienausgleichskassen zuständig.

8. Lastenausgleich zwischen den Familienausgleichskassen

Es wird ein voller Lastenausgleich zwischen den im Kanton Bern tätigen Familienausgleichskassen durchgeführt. Damit sollen die unterschiedlichen finanziellen Belastungen der einzelnen Kassen ausgeglichen werden. Die Höhe der Ausgleichszahlungen wird dadurch ermittelt, dass die ausgerichteten obligatorischen Familienzulagen und die AHV-beitragspflichtige Einkommenssumme in das Verhältnis zueinander gesetzt werden: einerseits für alle im Kanton tätigen Familienausgleichskassen, und andererseits für die einzelnen Familienausgleichskassen. Dieses Verhältnis zwischen den ausgerichteten Zulagen und der AHV-beitragspflichtigen Einkommenssumme ergibt den durchschnittlichen Risikosatz bzw. den Risikosatz der einzelnen Familienausgleichskassen. Gestützt darauf wird ermittelt, ob die einzelne Familienausgleichskasse Ausgleichszahlungen erhält oder solche leisten muss.

9. Familienzulagenregister

Das Familienzulagenregister soll verhindern, dass für das gleiche Kind mehrere Familienzulagen bezogen werden. Gleichzeitig schafft es Transparenz über bezogenen Familienzulagen.

Vollen Zugang zu dem Familienzulagenregister haben ausschliesslich die Durchführungsstellen. Die Öffentlichkeit, einschliesslich der Arbeitgeber, hat einen beschränkten Zugang über das Internet. Mit dem beschränkten Zugang kann abgeklärt werden, ob für ein Kind eine Zulage bezogen wird und welche Stelle sie

ausrichtet. Um diese Informationen zu erhalten, müssen das Geburtsdatum und die Versichertennummer der AHV des Kindes angegeben werden.

10. Die Rechtspflege

Der Rechtsweg bezüglich der Familienzulagen richtet sich nach dem Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), wobei in Abweichung zu diesem bei Beschwerden das kantonale Versicherungsgericht desjenigen Kantons zuständig ist, dessen Familienzulagenordnung anwendbar ist. Gegen Verfügungen der Familienausgleichskassen kann Einsprache bei der Familienausgleichskasse erhoben werden. Gegen den Einspracheentscheid kann Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Bern, sozialversicherungsrechtliche Abteilung, geführt werden. Gegen dessen Entscheid kann sowohl von den Anspruchsberechtigten als auch von den Familienausgleichskassen Beschwerde beim Bundesgericht erhoben werden. Diese Rechtspflegebestimmungen gelten für die obligatorischen und freiwilligen Familienzulagen gleichermassen.

Die Rechtspflege bezüglich der Verfügungen der Aufsichtsbehörde, der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG), weil in diesen Fällen das ATSG nicht anwendbar ist. Gegen Verfügungen der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht kann eine Familienausgleichskasse Beschwerde an das Rechtsamt der Direktion für Inneres und Justiz erheben. Dessen Entscheid kann mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern angefochten werden.

11. Weitere Informationen

- Zusätzliche Informationen und Auskünfte zu Fragen der Ausrichtungspraxis bei Familienzulagen erhalten Sie bei der kantonalen Familienausgleichskasse (www.akbern.ch) oder den privaten Familienausgleichskassen.
- Den beschränkten Zugang zum Familienzulagenregister erhalten Sie über www.infofamz.zas.admin.ch/.
- Erläuterungen zu den bundesrechtlichen Bestimmungen finden Sie in der «Wegleitung zum Bundesgesetz über die Familienzulagen».
- Informationen zur Höhe massgeblicher Rentenbeträge wie z.B. der Betrag der maximalen vollen AHV-Altersrente, werden vom Bundesamt für Sozialversicherungen publiziert (www.bsv.admin.ch).